

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

99 (1.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 99.

Karlsruhe 1. August.

Fortf. der ein und fünfzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

Die sechste Bestimmung über das Recht des unbeschränkten Erwerbs in Liegenschaften, will Kettig v. R. gestrichen haben, weil der Erwerb von Liegenschaften überhaupt schon ein staatsbürgerliches, und die Marktloosung, die er bald hofft aufgehoben zu sehen, bis dahin in dem Civilrechte dem Gemeindegänger gesichert sehe. Bekk und v. Rotteck widersetzen sich des Strichs, und insbesondere glaubt letzterer, daß für das Loosungsrecht allerdings auch Gründe sprächen. Duttlinger unterstützt Kettig v. R., weil der Erwerb von Liegenschaften ausdrücklich als Recht des Staatsbürgers anerkannt sey, und mit dem Worte „unbeschränkt,“ die Marktloosung sehr undeutlich bezeichnet sey. In Beziehung auf die Marktloosung selbst aber sey er ganz der Meinung von Kettig, und halte diesen Zusatz unseres Landrechts für einen von denjenigen, welche des Gesetzbuch verunstalteten. Merk spricht sich in gleichem Sinne aus, und eben so Winter v. H. Mittermaier glaubt, daß die Bestimmung aufgenommen werden müsse, weil man hier wohl nicht die Absicht haben könne, das Recht der Marktloosung zu verändern. Wegel I. hält die Bestimmung nicht für unbedeutend, und will deswegen zu größerer Deutlichkeit statt des Wortes „unbeschränkt“ gesetzt haben „und die Marktloosung.“ Wegel II. findet dadurch die Dachsloosung nicht ausgedrückt, und schlägt vor beizusetzen „und der noch bestehenden Loosungsrechte.“ Gerbel wünscht ebenfalls, daß bestimmter ausgedrückt werde, was man wolle, weil er ohne den Bericht niemals an die Marktloosung bei dieser Fassung gedacht haben würde.

Nachdem noch mehrere Redner für und wider sich ausgesprochen, werden alle andere Vorschläge verworfen und die Fassung der Kommission angenommen.

Bei §. 5, der dem weiblichen Geschlechte bloß durch Vererbung ein Bürgerrecht zu erwerben zugesetzt, erklärt v. Tscheppe diese Bestimmung für eine unverzeihlich barbarische und die Gründe in dem Berichte als inconsequent. Er sieht keinen Grund der 40jährigen Jungfrau zu versagen, was man der 20jährigen Wittwe zugesetze, vielleicht, weil jene ihre kränkliche Mutter nicht verlassen, oder ihrem Vater in seinem Gewerbe unentbehrlich sey, und fährt dann mit folgenden Worten fort: „Wir sahen unvermählte Weiber auf Thronen, unter deren Herrschaft die Völker glücklich waren, und wir wollen ihnen das kleine Bürgerthum versagen? Setzen wir uns nicht der Gefahr aus, unsern Nachkommen eben so lächerlich zu werden, als wir über sie lachen, wenn wir den Streit ihrer Gelehrten lesen, ob Weiber Menschen sind?“ Er zeigt ferner, daß alle in §. 1 enthaltene Rechte bis auf wenige die Frau eben so gut üben könne als der Mann, daß aber auch Männer oft nicht im Stande seyen, alle zu üben. Er wünsche deswegen, daß der §. zur Ehre der Frauen geändert werde.

Mittermaier und Selgam äußern ihre Freude, daß der Alterspräsident sich so ritterlich der Damen annehme, und letzterer insbesondere wünscht überhaupt, daß auch bei uns die Frauen emancipirt, und nach dem Beispiele einer sonst nicht freisinnigen Regierung auch das Institut der Beistandschaften aufgehoben werde.

v. Rotteck erklärt sich ebenfalls für die mildern Grundsätze gegen die Frauen, und findet es inconsequent, wenn in §. 7 den unehelichen Kindern das Bürgerrecht gegeben werde, während man es der Mutter versage, weil man doch wohl nicht werde auf andere übertragen können, was man selbst nicht besitze, und weil man durch dieses Uebertragungsrecht derjenigen, die unehelich geboren, doch immer eine Art von Bürgerrecht zugesetze, während man der tadellosen Bürger-

tochter den Ehrennahmen „Bürgerin“ verweigere. Auch sehe er nicht, wie man ihnen die materiellen Rechte des Allmüthigen versagen könne, die man der oft der Gemeinde fremden Wittve gewähre; wie man das Gemeindebürgerrecht abspreche, während das Staatsbürgerrecht ihnen angehöre. Er wünsche deswegen, daß der Satz dahin abgeändert werde; „auch die Frauen können das Gemeindebürgerrecht erwerben,“ weil er in der Unfähigkeit ihres Geschlechts zur Erfüllung einzelner Rechte und Pflichten keinen Grund sehe, ihnen alle Rechte zu versagen, oder man aus gleichen Gründen dasselbe auch vielen Männern versagen müsse.

Staatsrath Winter verteidigt die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, welche den Weibern zwar ein Bürgerrecht versage, dagegen aber auch sie bei ihrer Berechtigung jeder Vermögensnachweisung so wie der Erlegung von Bürgergeldes consequent enthebe, womit der ärmern Klasse gewiß eine größere Wohlthat zugeworfen wäre, als mit dem Bürgerrechte selbst. Er bedaure, daß die Kommission von dieser Bestimmung abgegangen sey, und glaubt allerdings, daß, wenn die Ansicht der Kommission in dieser Beziehung angenommen werde, auch ein Bürgerrecht, soweit sie solches ausüben könnten, zugestanden werden müsse.

Mittermaier bekennt sich in der vorliegenden Frage zu der Minorität der Kommission. Den Weibern die Emancipation überhaupt zu versagen, sehe er überall keine Gründe; eine Versündigung gegen das Geschlecht, gegen die Menschheit und die Stimme der Civilisation aber würde es seyn, wenn man ihnen das Bürgerrecht versagen wolle. Er fährt dann mit den Worten fort: „Unser benachbartes Württemberg ist nicht sehr galant, schließt wenigstens seine Gallerie im Sitzungssaale der Stände dem weiblichen Geschlechte, und doch ist im Jahre 1828 das angebörne Bürgerrecht der Weiber anerkannt worden.“ Schon seit 1½ Jahren habe die Gesetzgebungs-Kommission zur Bearbeitung eines Entwurfs den Auftrag erhalten, welcher das Institut der Beistandschaft der Weiber in Baden aufzuheben bestimmt sey, um ein Vorurtheil zu beseitigen, dessen unsere Nachbarstaaten sich längst geschämt. Es würde eine Inconsequenz seyn, wenn wir also das Bürgerrecht heute versagen wollten. Er rühmt den bessern Sinn vieler Frauen für öffentliche Angelegenheiten, der oft genug Männern fehle, und hält es für unrecht, das Bürgerrecht an eine Bedingung zu knüpfen, deren Realisirung nicht in ihrer Gewalt liege. Er

wünscht deswegen, daß den Weibern das angebörne Bürgerrecht zuerkannt, und der Antritt nicht versagt werde, wenn sie die Bedingungen des §. 10 erfüllen.

Beck erklärt in der Bestimmung des vorliegenden §. zwar der Majorität der Kommission anzugehören, ohne daß er sich aber einer Härte gegen das andere Geschlecht schuldig bekenne, weil er für die Begünstigung gestimmt, wie sie der Regierungsentwurf enthalte, und der ihnen freien Ueberzug und dem Bürger die Wahl seiner Liebe überall ungehindert gestatte. Die Unfähigkeit einzelner Bürger zur Erfüllung mancher Bürgerpflichten sey nicht zu vergleichen mit der allgemeinen Unfähigkeit zu deren Erfüllung von Seiten des andern Geschlechts, und er sehe, wenn man diese, wie z. B. bei allen Gemeindeämtern, bei der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung und andern bürgerlichen Pflichten nicht widersprechen könne, auch keinen Grund, ihnen ein selbständiges Bürgerrecht einzuräumen. Den Vorwurf der Inconsequenz mit der Bestimmung im §. 7, der den unehelichen Kindern ein Bürgerrecht zutheile, sehe er darum nicht für gerecht, weil er nach seinem Sinne dem weiblichen Geschlechte allerdings ein angebörnes Bürgerrecht zugesiehe, und nur den selbständigen Antritt desselben nicht wolle, weil er es überhaupt der Sittlichkeit nicht förderlich halte.

Fecht begründet seinen Beitritt zu der Ansicht, welche den Weibern das Bürgerrecht zuspricht, mit dem weitern Grunde, daß, je mehr die Bevölkerung steige, und dadurch die Schwierigkeit sein Brod zu verdienen zunehme, und je mehr der Hang zur Ungebundenheit den ehelosen Stand der Männer vermehre, desto notwendiger werde es auch dem Weibe eine Selbstständigkeit einzuräumen, und er fürchte nicht die Gefahr für die Sittlichkeit dadurch vermehrt.

Nachdem er rühmliche Beispiele heroischer Weiber berührt, schließt er mit den Worten: „Ich verwerfe den §. nicht nur im Interesse des Weibes, sondern der ganzen Menschheit, indem die Ehre und die Würde des Weibes mit der Ehre, der Würde und dem Wohle des Ganzen auf das innigste verbunden ist.“

Bader erkennt die Bestimmung der Kommission, welche den unverehelichten Bürgerstöckern ein größeres Recht nicht einräume, als den Heimathlosen, mit der Humanität und Liberalität in grellem Widerspruch; er erklärt sich für Begünstigungen des weiblichen Geschlechts, welche der Ehre desselben nicht zuwider seyen, und schlägt dazu die Fassung

vor: Ledige Frauenspersonen, die das angeborne oder erworbenene Bürgerrecht haben, können nur die unter Nr. 6 u. 8 im §. 1 genannten Rechte ansprechen. Er führt Beispiele seiner Erfahrung an, nach welchen kinderlose Wittwen, namentlich aus der Schweiz, in ihre Heimath zurückgekehrt, um im Kreise ihrer Familien zu leben, die aber nothwendig in diesem Fall ein Bürgerrecht erwerben mußten, weil sie außerdem ihr Vermögen dort zurückgehalten sähen.

Winter v. H. will den Weibern den Antritt des Bürgerrecht nicht gestattet wissen, weil er dadurch die Zahl unvereheligten Frauenzimmer, und also auch jene der Hagestolzen, zu vermehren fürchte, und fährt dann fort: „Unter dem Namen Bürger verstehe ich einen Menschen, der zu Hause Herr ist, und Mann zugleich, Mann auf dem Rathhause und überall, wo ihn der Staat beruft.“

Kettig v. K. glaubt die Frauen nicht minder zu schätzen, wenn er sie auch nicht auf dem Rathhause, sondern in einem wohlthätigeren Wirkungskreise, der Kinderstube, zu sehen wünsche, wohin sie die Vorsehung gewiesen. Er erkennt in der Frau die Gefährtin, die Trösterin und Rathgeberin des Mannes, und als erste Erzieherin der Kinder sie hinreichend und ehrenvoll beschäftigt. Ohne Freund des Eclibats und am wenigsten des der Frauen zu seyn, glaube er doch, daß jedes Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung auch anwendbar seyn müsse, er könne aber sich den Betrieb eines Gewerbes von Seiten unverehelichter Frauen nicht denken, und sehe in der Berechtigung der Wittwen nur den Fall des Nothstandes, den man nicht erweitern müsse. Er bezweifle, ob der verständige Theil des andern Geschlechtes eine solche Begünstigung selbst wünsche. Er stimme deswegen für den Antrag des Abg. Bader, daß ihnen nur das nothwendige Recht zum Fortkommen in der Gemeinde, ein volles Bürgerrecht aber nimmermehr einzuräumen werde.

Nachdem sich die Abg. v. Kottek und Mittermaier wiederholt für die Rechte der Frauen ausgesprochen, der Abg. Mohr aber lediglich für das angeborne Bürgerrecht ohne den selbstständigen Antritt desselben erklärt, und zuletzt der Abg. v. Jzstein in gleichem Sinne das angeborne Bürgerrecht vertheidigt, dagegen jede weitere Ausdehnung bestritten, weil alle dem weiblichen Geschlechte nützlichen Rechte schon Ausflüsse des Staatsbürgerrechts seyen, endlich **W e z e l II.** noch die Theilnahme am Allmendgenuße

für den Fall reclamirt, wenn die Bürgerstöchter stenerbare Liegenschaften besäze, wird die Diskussion geschlossen, und folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1) Soll den Frauenspersonen ein angebornes Bürgerrecht zukommen?

2) Sollen sie das angeborne Bürgerrecht selbstständig antreten können?

3) Sollen sie es durch Aufnahme in einer andern Gemeinde selbstständig erwerben können?

Die erste Frage wird bejaht, die beiden andern aber verneint.

Bader wünscht nach der Abstimmung, daß wenigstens ins Protokoll das niedergelegt werde, was sich aus der Diskussion ergeben, daß auch ledige Frauen jedes nicht zünftige Gewerbe kraft ihres Staatsbürgerrechts zu treiben berechtigt seyen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Redaktion des Gesetzes der Bürgeraufnahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, und der Benutzung aller Gemeindegüter;

2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;

3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindegewalten;

4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3 u. 4. bezeichneten Rechte, nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;

6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

7) das Recht in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen.

8) das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindegeldern in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo

nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Annahme.

§. 5. Bürgerstöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter, oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

Zwei u. fünfzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1831.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der erste Sekretär Grimm durch die Krankheit seiner Frau abgerufen, Sekretär Speyerer inzwischen seine Geschäfte übernommen, daß aber bei den täglichen Sitzungen nothwendig werde, das Sekretariat mit ein oder mehreren Gliedern zu unterstützen.

Sekr. Speyerer macht hierauf die neuen Eingaben bekannt, denen zuletzt noch v. Jystein eine Petition seines Wahlbezirks um Aufhebung des Zehntens beifügt, die, mit 700 Unterschriften versehen, den Beweis liefere, wie sehr die Aufhebung dieser drückenden Last im Lande gewünscht werde.

Nach der Tagesordnung berichtet alsdann der Abg. Hofmann Namens der Budget-Kommission über die Nachweisungen des Militäretats, welchen Bericht wir bereits in Nr. 91, 92 u. 93 unsers Blattes nebst der darauf gefolgten kurzen Diskussion abgedruckt haben.

Der Präsident fordert den Abg. v. Rotteck auf, den Bericht der Petitions-Kommission wegen später eingekommenen Petitionen um Pressfreiheit vorzutragen.

Staatsr. Winter wünscht, daß zur Ersparung von Zeit auf einen Gegenstand nicht mehr zurückgekommen werden

möge, der ja in der Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs bereits seine Erledigung erhalten.

v. Rotteck aber erläutert, daß sein Bericht nur eine Fortsetzung seines früheren Generalberichtes über viele Petitionen sey, damit die Petenten Kunde erhielten, was aus ihren Petitionen geworden, und versichert, daß der Zeitaufwand dafür sehr gering seyn werde.

Er berichtet sofort über 18 Petitionen, die Gemeindeverhältnisse betreffend, und versichert, sie s. Z. dem Berichterstatter über die Gemeindeordnung zu möglichster Berücksichtigung zugestellt zu haben; so wie 22 Eingaben wegen Aufhebung des Zehntens dem Berichterstatter über diesen Gegenstand übergeben worden seyen. Dagegen seyen 3 nachträgliche Petitionen von Lörrach, Offenburg und Heidelberg um Pressfreiheit, so wie 12 andere, wegen Aufhebung der Frohnden, als bereits erledigte Gegenstände betreffend, zu den Akten zu legen. Er erwähnt zuletzt noch 2 anonymen Eingaben, und endlich das ehrenvolle Anerbieten eines wohlhabenden Privatmannes zu Freiburg, der nicht genannt seyn wolle, 50 fl. fünf Jahre lang zur Besserstellung eines Schullehrers der Regierung zur Verfügung zu stellen, das durch dankende Annahme in einer früheren Sitzung seine Erledigung gefunden, und endlich die Dankagung der Gemeinde Keimen, wegen erhaltener Unterstützung für ihren Schullehrer.

Hierauf berichtet v. Rotteck ferner, Namens der Petitions-Kommission über die bei der Kammer eingekommene Ehrenverwahrung des Hofgerichts zu Rastadt:

Meine Herren!

Der Gegenstand der in der angeführten Sitzung erklungenen Vorwürfe ist einer hohen Kammer noch in frischer Erinnerung, und es kann der Zweck des gegenwärtigen Berichtes nicht seyn, noch weiter in das Materielle der Sache einzugehen, da dasselbe durch die in den Protocollen enthaltenen umständlichen Vorträge mehrerer rechtskundiger Abgeordneten, so wie durch die von den Rednern der Regierung gegebenen Erläuterungen bereits hinreichend erörtert worden. Nur möchte zur Vervollständigung des Faktums noch der — uns hier vom Hofgericht in den vorgelegten Acten mitgetheilte — buchstäbliche Inhalt derjenigen Justizministerial-Verfügung gehören, deren an sämtliche Advocaten und Procuratoren des Rastädter Hofgerichts geschehene Insinuation, den Abgeord. Rindeschwender veranlaßte, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen.

Die fragliche Stelle jener Verfügung (vom 29 April d. J. Nr. 1988.) lautet also:

„Dem Großherzogl. Hofgericht wird überlassen, den Hofgerichtsadvocaten und Procuratoren zu eröffnen, daß sie die Taxen, Sporteln, u. s. w. sogleich mit dem Empfang der Insinuationen berichtigen sollen, um so gewisser, als sonst, wenn zwei Insinuationstermine zusammen kommen, ohne daß sie ihrer deßfalligen Schuldigkeit Genüge geleistet haben, ihre Procuratur suspendirt, und sie erst nach Zahlung des Rückstandes und Stellung einer baaren Caution, wegen etwaiger künftiger Schuldigkeiten wieder zur Procuratur würden zugelassen werden.“ —

Die Bertheidigung des Hofgerichts gegen die über obige Verordnung und deren Insinuation erklingenden Vorwürfe besteht nun allernächst in der Berufung auf den in den Worten: „dem Hofgericht werde überlassen“ ein angeblich enthaltener Ministerialbefehl zu Eröffnung des Inhalts an die Advocaten, und sodann in der versuchten Rechtfertigung dieses Inhalts selbst, als einen „zwar strengen,“ jedoch „nicht ungesetzlichen“ oder „widerrechtlichen“ oder gar verfassungswidrigen Maßregel. Das Hofgericht sagt sich zumal feierlich los von jeder wissentlichen Verfassungsverletzung, und gibt höchstens die Möglichkeit eines unterlaufenen Irrthums zu, indem es zugleich auf seine von jeher bewiesene Gesetzmäßigkeit und Verfassungstreue mit Nachdruck sich beruft, und in der Kostbarkeit des bei seinen Gerichtsuntergebenen zu erhaltenden Vertrauens die Aufforderung zu seiner eingereichten Ehrenverwahrung erkennt.

Ihre Kommission, m. H., anerkennt ihrerseits in dem Eifer solcher Ehrenverwahrung und solcher an die Kammer gesendeten Rechtfertigung, einen erfreulichen Beweis von der zunehmenden Macht der öffentlichen Meinung, und von dem auch für die höheren Behörden und Tribunale imponirenden Eindruck der in einer freigewählten Deputirten-Kammer erklingenden, billigenden oder mißbilligenden Urtheile; sie anerkennt, darin auch eine, sowohl für die Vergangenheit genügende als für die Zukunft Bürgschaft leistende Aeußerung jener loyalen, dem Gesetz und der Verfassung ergebenen Gesinnung, wovon das Hofgericht zu Raßstadt in neuerer, wie in älterer Zeit schon viele, in ehrender Erinnerung stehende Beweise gegeben hat.

Indessen vermag dieses allgemeine Anerkenntniß die Beurtheilung des wirklich vorliegenden, einzelnen Falls nicht

abzuändern, wiewohl die hohe Kammer sehr gerne der Versicherung des Hofgerichts glauben wird, „daß dasselbe irgend einer Ungesetzlichkeit bei der Verfügung sich unbewußt war, und noch unbewußt sey,“ und daß also jedenfalls nur von „entschuldigbarem Irrthum“ die Rede seyn kann.

Dabei kann aber Ihre Kommission ihr Bedauern nicht ausdrücken über den Ton, welchen die Rechtfertigungsschrift, nach einem mild und achtungsvoll lautenden Eingang, allmählig zu nehmen sich erlaubt. Aus der Selbstrechtfertigung geht das Hofgericht allmählig zu eigenen Vorwürfen gegen die Kammer und gegen einzelne Abgeordnete über; es behauptet, der Abg. Rindeschwender habe „die Freiheit der Tribune mißbraucht,“ es findet in dem Umstand, daß derselbe „einer seiner Advocaten sey,“ einen erschwerenden Umstand solches Mißbrauchs; es nimmt ferner die Eigenschaft eines andern Abgeordneten, als eines „Mitglieds des Hofgerichts“ in Anspruch, und „bedauert,“ daß dieses, „sein wohlunterrichtetes Mitglied,“ zu einem solchen, alle Würde und Achtung seines Gerichtshofes verletzenden Angriff still geschwiegen.“ Endlich bezeichnet es gar die — übrigens unächt wiedergegebene Aeußerung des erst genannten Abgeordneten, als „eine Unwahrheit,“ und verschärft solchen unziemlichen Ausdruck noch durch den doppelten Strich, womit es das Wort recht in die Augen fallend zu machen sich bemüht.

Diese Ausdrücke, verbunden mit der auch in andern Stellen sich zeigenden Bitterkeit, beweisen freilich, daß das Hofgericht abermal in einem — hier dabei minder entschuldigen — Irrthum sich befinde, in einem Irrthum nämlich über seine konstitutionelle Stellung gegenüber der Kammer. Das Hofgericht — betrachte man es als Hofgericht so wie es in der Rubrik seiner Eingabe sich ankündet, oder als Hofgerichtspersonale, so wie es aus der Unterzeichnung seiner sämtlichen Mitglieder erscheint — hat keine Befugniß, der Kammer der Volks-Abgeordneten Vorwürfe zu machen. Auch sollte es wissen, daß in dieser Kammer nicht seine Advocaten als solche, nicht seine Mitglieder als solche sitzen, sondern nur die Abgeordneten des Volks, deren Versammlung, vereint mit der ersten Kammer und mit der hohen Regierung, die oberste Autorität des Staates

bildet, welcher selbst die Minister verantwortlich sind, während sie, die Kammer, unverantwortlich ist.

Mögen also Präsident und Räte des Hofgerichts, wenn sie durch das mißbilligende Urtheil der Kammer sich verletzt glauben, an das höchste Tribunal der öffentlichen Meinung sich mit ihrer Rechtfertigung oder auch Beschwerde wenden; solches Recht, wie es jedem Staatsbürger zu steht, mögen sie unbestritten ausüben, und über die Art der Ausübung, (so lange sie die positiv rechtlichen Schranken nicht überschreitet) nur jene öffentliche Meinung selbst verantwortlich seyn; aber in ihren Adressen an die Kammer der Volks-Abgeordneten selbst seyen sie eingedenk der Würde dieser Kammer und der Stellung der Collegien wie der Einzelnen, gegenüber der Volksrepräsentation! —

Ihre Kommission, m. H., nach diesen zur Erläuterung dienlichen Bemerkungen, trägt darauf an, über diese zu den Acten zu legenden Eingabe des Rastätter Hofgerichts — zur Tagesordnung zu geben.

Staatsr. Winter. Die Regierung sieht in der Eingabe des Hofgerichts eine ordnungswidrige Eingabe an die Kammer, weil dieselbe nur mit der vorgelegten Stelle zu communiciren hat. Hat das Hofgericht geglaubt, daß ihm durch Beschluß der Kammer oder Aeußerungen einzelner Mitglieder zu nahe getreten sey, so hätte es seine Beschwerde bei seiner vorgesetzten Behörde eingeben, und diese bitten sollen, seine Ehre zu verteidigen und eine etwaige Kränkung entweder erläuternd oder beschwerend zu beseitigen. Das hat es aber nicht gethan, und darum die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Ich glaube mich übrigens weder auf den Inhalt noch auf das Weitere nochmals einzulassen zu dürfen.

v. Kottek. Die Kammer hat zwar nicht das Recht, mit andern Behörden als dem Staatsministerium zu communiciren, allein den Behörden und ihren Mitgliedern ist nicht versagt, Eingaben an die Kammer zu senden, so wie auch wirklich von verschiedenen Corporationen und Behörden dergleichen Eingaben eingekommen sind.

Staatsr. Winter. Ich muß dieß geradezu widersprechen. Alle Stellen sind zunächst nur der Regierung verantwortlich, die dann zu entscheiden hat, ob sie eine Mittheilung an die Kammer machen will oder nicht. Eine andere Form würde eine Zerstückung aller Gewalten zur Folge haben.

Staatsr. Nebeniüs. Von Außen kann an die Kammer nichts kommen als Petitionen, das Hofgericht aber hat als Hofgericht keine Petition anzubringen, wenn es auch den Mitgliedern desselben gleich allen Staatsbürgern unverwehrt ist.

Der Abg. Rindeschwender rügt den harten ungeeigneten Angriff in jener Ehrenverwahrung des Hofgerichts gegen seine Person und die freie Rede überhaupt, der ihn um so mehr befremde, als er in jenen Sitzungen vom 20. und 25. Mai ausdrücklich und überall nur eine Justiz-Ministerialverfügung angegriffen habe, und das Hofgericht nach den der Kammer vorgelegten Acten im Besitze wörtlicher Abschrift seiner Reden gewesen sey. Wenn er aber auf die Aeußerung des Abg. Gerbel: „er erwarte nicht, daß das Hofgericht zu Mannheim einer solchen Verfügung Folge geben werde“ erwidert, daß er gleiche Erwartung von dem Hofgerichte zu Rastatt nicht habe, so sey damit nichts mehr und nichts weniger behauptet, als was der Erfolg gerechtfertigt habe, indem das Hofgericht jener Verfügung nicht nur Folge gegeben, sondern auch die Gesetzmäßigkeit derselben nachzuweisen versucht habe.

Er sieht sich durch diesen Angriff in jener Schrift sowohl als seine Verbreitung in öffentlichen Blättern, dessen Ungerechtigkeit er aus den Originalprotokollen nachweist, tief verletzt, und glaubt seiner persönlichen Ehre gleich wie seiner Stellung als Abgeordneter schuldig zu seyn, gegen den Antrag der Kommission zur Tagesordnung einen Beschluß zu verlangen, der ihm für die Vergangenheit Genugthuung und für die Zukunft Sicherheit für seine ständische Thätigkeit gewähre.

Staatsr. Nebeniüs nimmt aus diesen Aeußerungen ab, daß lediglich ein Mißverständniß hier obwalten müsse, und wünscht, daß die Diskussion nicht verlängert sondern zur Tagesordnung übergegangen werden möge.

Er verweist bei dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit, bei der Geschäftsordnung strenge stehen zu bleiben, nach welcher die Kammer nur dann auf eine Beschwerde einzugehen habe, wenn der Beschwerdeführer nachgewiesen habe, daß er sich an die Staatsbehörden gewendet habe. Er glaubt, daß diesen Weg jener Advocat, der sich durch die besprochene Verfügung angegriffen geglaubt, oder der ganze Advocatenstand, wenn sie ihn allgemein berührt, mit einer Beschwerde hätte an die Regierungsbehörden sich wenden sollen.

Rindeschwender reclamirt sein Recht als Abgeordneter

jeden Mißbrauch, der zu seiner Kenntniß gelange, der Kammer vorzutragen, und wiederholt, daß, wenn der Herr Reg. Komm. für ein Mißverständnis unterstelle, das Hofgericht seine Rede nicht nur wörtlich besessen, sondern auch vor seiner Ehrenverwahrung das Landtagsblatt erschienen sey, aus beiden aber ein Angriff gegen das Hofgericht von seiner Seite überall gewiß nicht mit Recht entnommen werden könne.

Staatsr. Nebenius gibt das Recht des Abgeordneten zu, Mißbräuche der Kammer anzuzeigen, er wurde aber, wenn er anwesend gewesen wäre, verlangt haben, daß der Anwalt, der sich beschwert gefunden, sich vorher an das Staatsministerium zu wenden habe.

Afchbach rechtfertigt sein Stillschweigen in jener schon erwähnten Sitzung gegen die Beschuldigungen des Hofgerichts, und bestätigt, daß dasselbe jenen Vorgang überhaupt ganz irrig aufgefaßt habe, indem in jener Aeußerung des Abg. Rindeschwender durchaus der unterstellte Sinn nicht gelegen, und von dessen bekannter Rechtlichkeit nicht unterstellt werden könne. Er habe aber auch darum geschwiegen, weil aus der allgemeinen Fassung des Hofgerichtsdecrets allerdings hervorgegangen sey, daß das Hofgericht zu Rastatt jener Justizministerialverfügung Folge gegeben habe, und er daraus habe entnehmen müssen, daß dasselbe einen Verstoß gegen die Gesetze darin nicht erblickt habe. Er glaube in seiner Stellung als Abgeordneter sich zum blinden Vertheidiger der Interessen eines Standes um so weniger, als er ihm angehöre, berufen, und sehe sein Schweigen um so mehr gerechtfertigt, als er außerdem heute für seinen Widerspruch eine unangenehme Beschämung hätte erfahren müssen, nachdem das Hofgericht jener Verfügung allerdings Folge gegeben und die Gesetzlichkeit derselben vertheidigt habe. Er müsse übrigens der Kammer überlassen, ob sie eine persönliche Beleidigung einzelner Abgeordneter zu ihrer Sache machen wolle, als ihm, selbst gekränkt, ein Urtheil darüber nicht zustehe, für seine Person aber hoffe er volle Genugthuung in der Entscheidung der öffentlichen Meinung zu finden.

Mittermaier betrachtet die eingehende Ehrenverwahrung des Hofgerichts gleich einem zugeschickten Exemplar einer Druckschrift, das man ad acta zu legen habe. Jeder Volksvertreter habe keinen anderen Richter als sein Gewissen und die öffentliche Meinung, welche sowohl über uns als das Verfahren des Hofgerichts in dieser Sache richten werde, und unterstützt deshalb den Antrag auf Tagesord-

nung. Die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen würde nachweisen, daß von einem Angriffe gegen das Hofgericht überall nicht die Rede gewesen sey, und zugleich die irrige Voraussetzung berichtigen, daß ein Abgeordneter einen Mißbrauch, der ihm in einem andern Stande, dem er etwa noch angehöre, bekannt geworden sey, nicht geltend machen könne. Hätte das Hofgericht aber den Abg. Rindeschwender als Advokaten angreifen wollen, so sey die Kammer offenbar nicht die Stelle, an die es sich zu wenden gehabt hätte.

Beck bemerkt auf die Frage, ob das Hofgericht sich mit einer Ehrenverwahrung an die Kammer habe wenden können, daß das Recht für die einzelnen Räte wohl unbestreitbar angenommen werden müsse, und er freue sich, daß es geschehen sey, weil er es für einen Beweis ansehe für die stets zunehmende Gewalt der öffentlichen Meinung. Er schließe sich übrigens dem Antrage der Kommission an, weil er nicht einsehe, wie eine Beschwerde darauf begründet werden könne, und beruft sich auf eine früher gemachte Aeußerung eines Abgeordneten, hier müsse man den Tadel in die eine Tasche stecken, in die andere das Lob bei anderer Gelegenheit.

Ueber die Frage aber, ob jene Verfügung wirklich verfassungswidrig sey, bleibe er noch immer derselben Meinung, und wenn das Hofgericht sage, daß es sich nicht um ein Executiv-Mittel zur Beitreibung von Rückständen der Vergangenheit handle, so handle es sich wenigstens um Rückstände, welche die Zukunft bringen werde, also immerhin von einem Executiv-Mittel. Wenn aber das Hofgericht überhaupt die Berechtigung des Justizministerii vertheidige, Procuratoren abzusetzen, so könne er dies um so weniger begreifen, als es selbst bei den vom Staate besoldeten Dienern, über die ihm doch eine größere Gewalt zustehen müsse, nicht behauptet werden könnte.

Der Präsident bittet die Redner, nur auf den Gegenstand der Tagesordnung sich zu verbreiten, indem lediglich der Antrag der Petitions-Kommission, nicht aber jene Justizministerialverfügung zur Diskussion ausgesetzt sey.

Welker glaubt, daß der Abg. Rindeschwender ebenso wohl Recht gehabt habe, die Sache hier zur Sprache zu bringen, als daß das Hofgericht berechtigt gewesen sey, eine Eingabe an die Kammer zu machen, weil kein ihm bekanntes Gesetz es ihm verbiete. In der Sache selbst unterscheidet er zweierlei, und zwar 1) ob dem Abg. Rins

deschwender eine Ehrengenußthuung gegeben, und 2) ob in Beziehung auf das Hofgericht zur Tagesordnung geschritten werden solle. In Beziehung auf die erste Frage scheint es ihm unerläßlich zur Ehre unsers Collegen, als der ganzen Kammer, sich entschieden auf eine ihm genugthuende Weise auszusprechen, weil es sich hier nicht von der Beschuldigung eines Einzelnen, sondern von der Anklage einer achtbaren Stelle handle, und durch aktenmäßige Beweise nachgewiesen sey, daß der Beschuldigte sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, was den leisesten Tadel verdiene. Was aber die zweite Frage betreffe, so stehe uns allerdings der Weg der Beschwerde zu, er glaube aber, daß eine sonst achtbare Stelle hier von irrigen Ansichten ausgegangen sey, und widerseze sich also in dieser Beziehung dem Antrag der Kommission keineswegs.

v. Kottck bestreitet die Behauptung von den Vätern der Regierung, daß das Hofgericht nicht berechtigt sey, Eingaben an die Kammer zu machen, indem er glaube, daß der §. 67. der Verfassung hierher nicht bezogen werden könne, keine andere Bestimmung dasselbe aber verbiete.

Das Hofgericht, als diejenige moralische Person, welche lediglich Recht zu sprechen habe, werde sich allerdings nicht an die Kammer zu wenden berechtigt seyn, und habe sich auch nicht an dieselbe gewendet; in einer andern Bedeutung aber, nämlich als der Inbegriff der zur Zeit vorhandenen Personen, werde es sich dagegen eben so an die Kammer zu wenden berechtigt seyn, wie jede andere staatsbürgerliche Gemeinschaft, wie es z. B. in dieser Bedeutung einer hohen Person seine Aufwartung machen könne.

In Beziehung auf die Sache selbst theile er zwar nicht die Meinung, überall den Tadel in die eine Tasche zu stecken, in die andere aber das Lob, wenn er es auch in diesem Falle zu thun gemeint sey, weil er glaube, daß es vollkommen genüge, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung dem Urtheil der öffentlichen Meinung alle Aktenstücke vorgelegt seyen. Die Ehre zweier achtbaren Mitglieder aber sehe er keineswegs angegriffen durch den offenbar unrichtigen, aus der Lust gegriffenen und anmaßenden Angriff des Hofgerichts.

Staatsr. Nebenius wiederholt seine frühere Behauptung, daß das Hofgericht als Hofgericht keine Eingabe bei der Kammer zu machen habe, erklärt sich aber darin mit dem Redner einverstanden, daß allen einzelnen Gliedern desselben

oder allen zusammen allerdings diese Befugniß zustehe, nur hätten sie in diesem Falle weder die Firma des Hofgerichts zu gebrauchen, noch Akten einzusenden.

Nettig v. K. bestätigt seine in der Commission geäußerte Meinung, daß der Antrag derselben in diesem Falle zu mild sey. Das Hofgericht sey nicht nur so unglücklich gewesen, den Abgeordneten hier mit dem Advokaten und Hofgerichtsrath zu verwechseln, sondern es sey auch in seiner Eingabe in Beziehung auf sich selbst eine Verwechslung unterlaufen, indem es in der Rubrik den Namen „Hofgericht“ gebrauchte, während bei der Unterschrift „der Präsident, sämtliche Räte und Assessoren“ gegen die gewöhnliche Ausfertigungsformel gebraucht worden sey, und müsse dabei also einen andern Zweck gehabt haben, entweder um einen Einzelnen nicht allein dem Urtheil Preis zu geben, oder damit zu sagen, der Titel des Hofgerichts im Eingange habe nichts zu bedeuten. Diese Vermischung der moralischen Person mit den Einzelnen habe nicht nur die Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Herrn Commissär der Regierung und dem Berichterstatter hervorgerufen, sondern sie setze die Kammer auch in die unangenehme Lage, nicht bloß mit der Tagesordnung sich zu begnügen.

Aus diesen Gründen unterstütze er den ersten Antrag des Abg. Welker in Beziehung auf die Ehrenerklärung des Abg. Rindeschwender, und wünsche, daß eine Mißbilligung gegen das Hofgericht nicht nur ausgesprochen, sondern auch auf dem gesetzlichen Wege die Regierung gebeten werde, es dahin mitzutheilen.

Gerbel unterstützt beide Anträge, und begründet dieselbe in gleichem Sinn und Geiste.

v. Kottck erläutert, daß in dem Berichte der Kommission ebensovohl eine scharfe Mißbilligung als die gewünschte Ehrenerklärung enthalten sey. Mehr scheine ihm nicht nothwendig, weil er die Ehre jener Abgeordneten durch ungerechte Angriffe nicht verletzt sehe, und einen zu großen Werth auf solche Vorwürfe nicht gelegt zu sehen wünsche. Dessen ungeachtet werde er in die nachdrücklichste Ehrenerklärung einstimmen, wenn es zur Genugthuung der betreffenden Mitglieder gereiche.

Werk spricht sich eben so dahin aus, daß es mit der im Bericht ausgesprochenen Mißbilligung vollkommen genüge, daß mit dem Uebergang zur Tagesordnung die strengste Mißbilligung ausgesprochen sey, eine Ehrenerklärung aber um so überflüssiger sey, als die Ehre jener Abgeordneten so klar da stehe, wie die Sonne.

Rindeschwender und Aschbach erklären sich beruhigt, wenn die Ansicht von der Kammer getheilt werde. Es erheben sich viele Mitglieder, dieß zu bestätigen, und die Kammer beschließt die Tagesordnung.